

Richtlinie

Investive Kulturförderung der Stadt Hildesheim

Präambel

In Artikel 6 der niedersächsischen Verfassung werden die Gemeinden und die Landkreise aufgefordert, Kunst, Kultur und Sport zu schützen und fördern.

In Anerkennung der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Kunst und Kultur stellt die Stadt Hildesheim investive Mittel zur Kulturförderung bereit.

Bislang wurden die Haushaltsmittel nach allgemeinen Grundsätzen vergeben. Für die Zukunft soll die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe dieser Richtlinie erfolgen, um auf diesem Wege allgemeinverbindliche Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen zu bestimmen.

Die Richtlinie ist im Wesentlichen auf Basis der bisherigen Förderpraxis entwickelt worden, sodass keine neuen Einschränkungen für die Zuwendungsberechtigten entstehen.

§ 1 Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

(1) Ziel der Zuwendungen ist die Förderung der Kunst und Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim. Dabei sollen in Kultureinrichtungen eine moderne, sichere und möglichst barrierefreie räumliche Infrastruktur gefördert werden, sowie Kulturvereine und –gruppierungen bei der Anschaffung von für die künstlerische oder administrative Arbeit regelmäßig benötigten Ausstattungsgegenstände unterstützt werden. Die Zuwendung zielt auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur und eines attraktiven kulturellen Angebots in der Stadt Hildesheim ab.

(2) Gefördert werden

- Anschaffung von beweglichen Vermögensgütern (auch digitaler Güter), deren Anschaffungskosten den Einzelwert von netto 1.000 € (brutto = 1.190 €) übersteigen, die für die künstlerische oder administrative Arbeit regelmäßig benötigt werden, wie z.B. Bühnenelemente oder Bühnentechnik, Bestuhlungen, Software für die künstlerische Arbeit oder digitale Endgeräte, sowie
- wertsteigernde Investitionsmaßnahmen zur Schaffung, zum Umbau und zur wesentlichen Modernisierung bzw. Zustandsverbesserung von kulturell genutzten Gebäuden, Gebäudeteilen und Außenanlagen. Als wesentlich sind insbesondere Kernsanierungen und solche Baumaßnahmen anzusehen, die zu einer Zustandsverbesserung von mindestens 3 Gewerken führen

im Gebiet der Stadt Hildesheim.

(3) Nicht förderfähig ist/sind

- überwiegend gewerblich oder wirtschaftlich genutzte Räume oder Anschaffungsgegenstände, wie zum Beispiel Gaststätten
- Renovierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen,
- Der Erwerb von Verbrauchsmaterialien
- Der Erwerb oder der Neubau von Immobilien
- Personalkosten
- Veranstaltungen.

- (4) Die Stadt Hildesheim gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie unter Berücksichtigung der zu den §§ 23, 44 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Rat der Stadt Hildesheim.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften) mit Sitz in Hildesheim, sofern ihre Tätigkeit in überwiegendem Maße im Bereich der Kunst und/oder Kultur angesiedelt ist (z. B.: professionelle Freie Theater, nichtstaatliche/-kommunale Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Musikschulen, Musikzentren). In der Regel wird eine zurückliegende mindestens dreijährige professionelle Betätigung im Bereich der Kunst und/oder Kultur im Gebiet der Stadt Hildesheim verlangt, die durch aussagekräftige Tätigkeitsnachweise, wie z.B. Nachweise über durchgeführte Kulturprojekte und –veranstaltungen oder professionelle künstlerische Produktionen, nachgewiesen wird. In begründeten Einzelfällen kann vor dem Hintergrund eines besonderen öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme von dieser Regel abgewichen werden. Dies kann beispielsweise im Fall einer Neugründung einer für die Stadt Hildesheim voraussichtlich bedeutenden Kultureinrichtung oder -initiative gegeben sein. Auch beispielsweise die Auszeichnung durch überregional vergebene Kulturpreise kann ein besonderes öffentliches Interesse rechtfertigen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

Es gelten folgende spezielle Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung:

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Da es sich um investive Haushaltsmittel handelt, dürfen diese ausschließlich für investive Zwecke beantragt und verwendet werden. Dabei muss bei Anschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen die jeweils geltende Wertgrenze gem. § 47 Abs. 5 S. 1 KomHKVO überschritten sein (derzeit 1.000 € ohne Umsatzsteuer), um die Ausgabe als investive Maßnahme berücksichtigen zu können.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (insbesondere aber nicht abschließend: Landkreis Hildesheim, Land und Bund) zu bemühen und entsprechende Bemühungen bei Antragstellung nachzuweisen, falls der Finanzierungsplan keine derartigen Zuschüsse vorsieht.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Durchführung bei Stellung des Förderantrags noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Durchführung gilt in diesem Zusammenhang der Abschluss von auf die Erreichung des Zweckes gerichteten oder hiermit in Verbindung stehenden Verträgen und Vereinbarungen. Die Einholung von Kostenvoranschlägen, Planungsleistungen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind unschädlich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der Eigenleistung des Antragstellers, gesichert sein.

(5) Die Haushaltsmittel für die investive Kulturförderung sind gedeckelt, somit richtet sich die Fördersumme nach dem Umfang der gestellten Anträge.

(6) Die Fördersumme sollte 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind nur bei besonderem öffentlichen Interesse an der Maßnahme möglich. Die Mindestzuschusshöhe beträgt 1.000 €. Je Zuwendungsempfänger darf die Fördersumme maximal 20.000 € betragen.

(7) Im Übrigen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt wurde.

§ 4 Antragstellung, Bewilligung

(1) Der Antrag ist formlos an die Stadt Hildesheim, Stabsstelle Kultur und Stiftungen, zu richten. Förderanträge für das laufende Jahr müssen spätestens bis zum 30. März des Jahres bei der Stadt eingehen. Für das Jahr 2022 gilt hierfür abweichend der 15.04.2022. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzdarstellung des Antragsstellers
- Beschreibung der investiven Maßnahme
- Stellungnahme zur Bedeutung des Vorhabens und zur geplanten langfristigen Nutzung der Vermögensgüter
- Kostenplan
- Finanzierungsplan
- Ggf. Kopien von Kostenvoranschlägen und Anträgen an Dritte, Lagepläne etc.
- Belege zum Bemühen um alternative Förderungen gem. § 3 Abs. 2.

(2) Die Stadt Hildesheim kann weitere Unterlagen anfordern, sofern diese zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Zum Gegenstand des Zuwendungsbescheids werden die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Förderung einer Baumaßnahme werden auch die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-BauL) des Landes Niedersachsen Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Die vorbezeichneten Unterlagen werden dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

§ 5 Weitere Zuwendungsbestimmungen

(1) Im Falle einer Änderung der Finanzierung oder anderer maßgeblicher Umstände ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Änderung der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist.

(2) Der Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Zuschussmittel für Projekte, die nicht binnen eines Jahres nach Bewilligung vollständig umgesetzt wurden, können seitens der Stadt Hildesheim zurückgefordert werden, falls nicht vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung beantragt wurde.

(3) Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses unter Verwendung des hierfür von der Stadt Hildesheim zur Verfügung gestellten Vordrucks nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt Hildesheim spätestens 6 Monate nach erfolgter Ausführung vorzulegen.

- (4) Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für Baumaßnahmen von bzw. an Gebäuden oder Außenanlagen und 5 Jahre für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen. Wird die geförderte Maßnahme ihrem Verwendungszweck während dieser Frist entzogen, so kann die vollständige oder anteilige Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- (5) Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung, Verwendung, Abrechnung und Rückforderung der Zuwendung die mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen ANBest-P, die §§ 48 bis 49a VwVfG sowie die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie etwas Abweichendes geregelt ist. Bei Zweifels- oder Abgrenzungsfragen zwischen dieser Förderrichtlinie und den Regelungen in den VV zu § 44 LHO und ANBest-P gehen die Bestimmungen der VV und der ANBest-P im Zweifel vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.